



Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld

Grabner Johann Handelsgesellschaft m.b.H.
Ziegeleigasse 10
8230 Hartberg

→ **Anlagenreferat**

Bearb.: Mag. Astrid Kirchsteiger-Singer
Tel.: +43 (3332) 606-228
Fax: +43 (3332) 606-550
E-Mail: bhfh-anlagenreferat@stmk.gv.at

**Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen**

GZ: BHHF-242162/2024-2

Hartberg, am 12.07.2024

Ggst.: Grabner Johann Handelsgesellschaft m.b.H.
Zubau Halle VI (6) Zuschnitt Neu,
beim best. Betrieb Stahlbau Grabner,
Gst.Nr. 163/3, 167/7, 178/3 KG: 64110 Grazervorstadt,
Ziegeleigasse 10,
8230 Hartberg;
Kundmachung

Öffentliche Kundmachung
einer mündlichen Verhandlung am
Donnerstag, dem 01.08.2024 um 9:00 Uhr.

Treffpunkt der Verhandlungsteilnehmer: an Ort und Stelle

Die Firma Grabner Johann Handelsgesellschaft m.b.H. hat folgendes Ansuchen bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld gestellt:

Gewerberechtliche Änderungsgenehmigung

für die Errichtung und den Betrieb folgender Betriebsanlagenänderung

Lage der Anlage: Grundstück Nr. 163/3, 167/7, 178/3 KG. 64110, Gemeinde Grazervorstadt

Kurzbeschreibung des Projektes: Zubau Halle VI (6) Zuschnitt Neu beim bestehenden Betrieb Stahlbau Grabner

Bauliche Anlagen: PV-Anlage, Neubau einer Zuschnittshalle, Abbruch Flugdach, Gasflaschenlager

Maschinelle Anlagen: laut Maschinenliste

Heizungsanlage: Nah- und Fernwärme

8230 Hartberg • Rochusplatz 2
Montag bis Donnerstag von 7:00 bis 15:00 Uhr und Freitag von 7:00 bis 12:30 Uhr
<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007
Steiermärkische Bank und Sparkassen AG: IBAN AT312081518200180000 • BIC STSPAT2G

Betriebszeiten (in dieser Halle):

Montag-Freitag: 5:00 Uhr -23:00 Uhr

Samstag: 5:00 Uhr -18:00 Uhr

Anzahl der beschäftigten Arbeitnehmer:

4-6 Arbeitnehmer für diesen Bereich

Erstgenehmigung:

Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Hartberg
vom 05.11.1976, GZ.: 4 G 32/1976

Änderungsgenehmigungen:

Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Hartberg
vom 21.5.1985, GZ.: 4 Ga 55-1983,
Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Hartberg
vom 22.2.1990, GZ.: 4 Ga 152-1990,
Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Hartberg
vom 12.1.1996, GZ.: 4 Ga 152-1990
Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Hartberg
vom 8.1.2003, GZ.: 4.1-167/02
Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Hartberg
vom 27.5.2004, GZ.: 4.1-65/04, und
Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Hartberg
vom 6.4.2006, GZ.: 4.1-134/05,
Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Hartberg,
Vom 11.5.2009, GZ: 4.1-35/2009
Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld
Vom 22.06.2017, GZ: BHHF-32960/2017
Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld
Vom 16.10.2018, GZ: BHHF-86153/2018-6
Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld
Vom 09.01.2020 GZ: BHHF-130283/2019-28

Auf diese Bescheide bezieht sich das Ansuchen.

Rechtsgrundlagen:

⇒ Gewerbeordnung - GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, i.d.g.F.:
§§ 74, 77, 81, 356, 356 b,

Sonstige Rechtsgrundlagen:

⇒ Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz - AVG 1991, BGBl.Nr. 51/1991, i.d.g.F.:
§§ 40 bis 44 und 54
⇒ Arbeitnehmerschutzgesetz - ASchG 1994, BGBl.Nr. 450/1994, i.d.g.F.:
§ 93, § 94

Hinweise:

Sie können an dieser Verhandlung teilnehmen, eine Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht.

Zweck der Verhandlung ist es festzustellen, ob und in welcher Form das vom Antragsteller eingereichte Projekt behördlich genehmigt wird.

Wenn Sie glauben, durch dieses Projekt in einer Ihrer **Schutzinteressen** beeinträchtigt zu sein, ist es für Sie wichtig, dass Sie rechtzeitig Ihre **Einwendungen** dagegen erheben.

Schutzinteressen sind im gewerbebehördlichen Verfahren:

- Schutz des Lebens und der Gesundheit
- Schutz des Eigentums
- Schutz vor unzumutbaren Belästigungen (z.B. durch Lärm, Schadstoffe etc.)

Einwendungen müssen entweder bei der Augenscheinsverhandlung mündlich erhoben werden, oder, wenn sie schriftlich verfasst werden, spätestens am Tag **vor der Verhandlung während der Amtsstunden** bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld einlangen. Wenn Sie keine Einwendungen erheben, verlieren Sie die Parteistellung.

Bitte beachten Sie, dass Sie sich in der mündlichen Verhandlung nachträgliche Einwendungen nicht vorbehalten können (§ 42 AVG 1991).

Sie können sich in diesem Verfahren auch vertreten lassen. Ihr **Vertreter** muss dazu von Ihnen **bevollmächtigt** werden.

Das ist nicht erforderlich bei:

- ⇒ Rechtsanwälten und Notaren,
- ⇒ amtsbekannten Familienmitgliedern oder Mitarbeitern.

Bitte bringen Sie Ihre Kundmachung als Nachweis mit.

In die Projektunterlagen kann bis zum Tag vor der Verhandlung während der Zeiten des Parteienverkehrs (Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.30 Uhr) bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld Einsicht genommen werden.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - z.B. Krankheit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als Nachbar können Sie von Ihrem Anhörungsrecht **im gewerblichen Betriebsanlagenverfahren** schriftlich vom Anschlag dieser Kundmachung **bis vor der Verhandlung während der Amtsstunden** Gebrauch machen oder an der Verhandlung teilnehmen. Nur fristgerechte Stellungnahmen können im Verfahren berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Die Bezirkshauptfrau i.V.

Mag. Astrid Kirchsteiger-Singer
(elektronisch gefertigt)